

Gedinge entweichen: ohne vorherige Kündigung aus der Arbeit treten: *N. K. BO. 4. Br. 13.* — dem Gedinge den Hals brechen: die Arbeit nicht ordentlich ausführen: *Richter 1., 334.*

2.) der diesfällig (1.) zwischen dem Arbeitsgeber (Gedinggeber) und den Arbeitern (Gedingenehmern) geschlossene Vertrag: *Das Gedinge ist ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen dem Bauherrn oder dessen Beamten einerseits und den Bergleuten andererseits, wodurch letztere nicht nach verfahrenen Schichten, sondern nach vollführter Leistung im Bau honorirt werden. Ržiha 173.*

ein Gedinge schliessen, abschliessen, einrichten, machen, treffen, setzen: einen solchen Vertrag abschliessen: *G. 3., 33. Die Gedinge werden auf 4, 6 bis 12 Monate oder auf bestimmte Teufen und Längen abgeschlossen. Z. 2., A. 346. Sollten Verhinderungen wegen Wasser, oder Wetter-Mangel . . . vorkommen, dass die Hauer nicht zukommen können, alsdann soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Geding so einrichten, damit denen fleissigen Arbeitern die Arbeit und Mühe bezahlet wird. Cl. M. BO. 48., 5. Br. 884. So die Geschwornen das Geding zu machen erfordert werden, sollen sie die Gedinge im Beyseyn zweyer Gewercken . . . machen in der Gruben, die Oerter, darauf man dingen will, zuvor besichtigen und behauen, auch ob vormahls darauf gedingt ist, ob der Arbeiter gewonnen oder verlohren, erkunden, und also das Gedinge . . . machen, damit der Hauer zukommen, und die Gewercke nicht übersetzt werden. N. K. BO. 4. Br. 13. Wenn ein Geding mit den Häuern getroffen, so sollen die Geschworne eine Stufe aushauen, von welcher das Geding angenommen soll werden. Span BR. S. 237. Wo Gedinge gesetzt werden, ist das denselben zu Grunde gelegte Normallohn dem Schichtlohne, welches der betreffende Arbeiter sonst empfangen würde, gleich. Z. 2., B. 41.* — das Gedinge regulieren: zum Zweck des Abschlusses eines Gedingvertrages die Leistungsfähigkeit der Arbeiter bei der zu verdingenden Arbeit feststellen: *Die gewöhnlichen Gedinge [im Saarbrückenschen] beruhen auf einer Uebereinkunft des Revierbeamten mit den Arbeitern. Kann aber hierbei eine Verständigung nicht herbeigeführt werden, so wird das Gedinge durch ein Probehauen regulirt, d. h. die Leistung der Häuer wird ermittelt, indem Arbeiter, die ein besonderes Vertrauen verdienen, während eines Monats vor denselben Betriebspunkten anfahren. . . Nach der Leistung der Probehäuer wird sodann das Gedinge festgestellt. Z. 3., B. 194.*

3.) Gedinggeld (s. d.): *In neuerer Zeit sucht man auf den grösseren Gruben überall an Stelle des bisher allgemein gebräuchlichen Schichtlohns Gedinge einzuführen, welche die Gewinnung, Förderung und Aufbereitung umfassen. Z. 15., B. 135. Das Gedinge schwankte zwischen 165 und 310 Thaler für das abgeteufte Lachter. 4., A. 151. Der Erfolg dieses Verfahrens [der Einführung von Hauptgedingen] ist günstig gewesen, da eine wesentliche Erniedrigung der Gedinge erzielt worden ist. 11., A. 251. Das Gedinge in den Abbauen betrug im grossen Durchschnitt pro □ Ltr. 6 Fuss hoch 6 Thr. 8., B. 245. Das Lachtergedinge bei Mittelstrecken wechselt zwischen 4 und 16 Thr. 1., B. 29.*

Gedingbuch n. — vergl. Bergbuch, Anm.: *Was bei Machung, auch Abgebung des Gedinges vorgehet, soll fleissig in die Gedingbücher eingetragen werden. H. 160.*²⁴

Gedinger m. — ein im Accord (Gedinge) arbeitender Bergmann: *Schneider §. 369.*

Gedinggeld n., auch Gedinglohn — im w. S. der für eine im Gedinge ausgeführte Arbeit zu zahlende oder gezahlte Lohn überhaupt; im e. S. derjenige Theil dieses Lohnbetrages, welchen der Arbeiter dabei über seinen gewöhnlichen Schichtlohn in's Verdienen gebracht hatte: *Geding-Geld ist das Lohn, so vor die Arbeit bedungen worden. Wenn ein Bergmann was gedinget hat, wird ihm zwar sein Wochenlohn verschrieben, wenn aber das Gedinge auffgefahren ist, von dem Gedinge*